VERORDNUNG (EWG) Nr. 2609/78 DES RATES

vom 30. Oktober 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 in bezug auf bestimmte Destillationsmaßnahmen auf dem Weinsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 (2), insbesondere auf Artikel 6b Absatz 3, Artikel 6c Absatz 3, Artikel 6d Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 24a Absatz 5 und Artikel 24b Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1675/77 (4), sind die allgemeinen Regeln für die in den Artikel 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein aufgestellt worden.

Nach den Änderungen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1677/77 (5) vorgenommen worden sind, müssen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 enthaltenen Verweise auf einige Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entsprechend angepaßt werden.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen müssen bis zur Neuregelung dieses Sachbereichs gewisse Abweichungen für die Weinmenge zulässig sein, die in bestimmten Lieferverträgen für Wein angegeben ist, die während der Weinwirtschaftsjahre 1976/77, 1977/78 und 1978/79 geschlossen worden sind. Im übrigen ist für unvorhersehbare Ereignisse oder bei höherer Gewalt die Möglichkeit vorzusehen, daß die Beihilfe für den tatsächlich destillierten Teil der Weinmenge gezahlt wird.

Es ist deshalb erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 in dieser Hinsicht zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 wird wie folgt geändert :

1. Im Titel nach „6c" eingefügt : „6d".

2. In Artikel 1

   a) wird in Absatz 1 Unterabsatz 1 nach „6c" eingefügt : „6d" ;

   b) wird in Absatz 2 Buchstabe b) nach „Artikel 6c Absatz 2" eingefügt : „Artikel 6d Absatz 3".

3. In Artikel 2a wird „Artikel 6b Absatz 1 zweiter Unterabsatz" ersetzt durch : „Artikel 6d Absatz 1".

4. In Artikel 4 Absatz 2 wird „Artikel 6b und 6c" ersetzt durch : „Artikel 6b, 6c und 6d".

Artikel 2

Der folgende Artikel wird in die Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 eingefügt :

„Artikel 4a

(1) Eine Abweichung von 10 % nach oben oder unten ist für die Weinmenge zulässig, die in den Verträgen nach Artikel 1 genannt wird.

Diese Abweichung gilt jedoch nicht für die Verträge über die Destillation gemäß Artikel 24a oder über die Destillation gemäß Artikel 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.

(2) Kann wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses oder aus Gründen höherer Gewalt die gesamte Weinmenge oder ein Teil der Weinmenge, für die ein Vertrag nach Artikel 1 geschlossen wurde, nicht destilliert werden, so teilt die Brennerei oder der Erzeuger dies unverzüglich

— der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Brennereianlagen befinden, und,

— falls sich die Kellerei des Erzeugers in einem anderen Mitgliedstaat befindet, der Interventionsstelle dieses zweiten Mitgliedstaats mit.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen zahlt die Interventionsstelle die in Artikel 2

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 4. 8. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 6.

Absatz 3 vorgesehene Beihilfe für die Weinmenge, die tatsächlich destilliert worden ist.

(4) Dieser Artikel gilt für die Lieferverträge für Wein, die während der Weinwirtschaftsjahre 1976/77, 1977/78 und 1978/79 geschlossen worden sind."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL